



Satzung

der

Gesellschaft zur Bewahrung von Stätten deutscher Luftfahrtgeschichte e. V. (GBSL)

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.Juni 2013

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Gesellschaft zur Bewahrung von Stätten deutscher Luftfahrtgeschichte e. V. (GBSL). Er ist in das Vereinsregister Berlins eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Berlin-Adlershof.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Bewahrung gegenständlicher Traditionen deutscher Luft- und Raumfahrtgeschichte, von Flugplätzen und Gebäuden sowie Fluggerät und anderen Erinnerungsstücken – eingeschlossen deren Sammlung – wie auch die Erinnerung an inzwischen Zerstörtes und Verlorengegangenes sowie an Personen der deutschen Luft- und Raumfahrtgeschichte. In diese Arbeit wird die Beziehung zur Luftfahrt in anderen Ländern einbezogen. Die Arbeit des Vereins ist darauf gerichtet, breite Öffentlichkeit zur Mitarbeit zu gewinnen, den Denkmalschutz, den Heimatgedanken und insbesondere den Fluggedanken zu fördern. Der Verein regt wissenschaftliche Arbeiten zur Luft- und Raumfahrtgeschichte an, leistet und fördert sie.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Initiativen zum Erhalt, zur Ausgestaltung und sinnvollen Nutzung, durch Beratung von Behörden, Eigentümern und Nutzern, Erarbeitung bzw. Vergabe von Forschungsaufträgen, wissenschaftliche Veranstaltungen, Publikationen und Ausstellungen sowie durch werbende Maßnahmen im breitesten Sinne. Der Verein beteiligt sich als Träger an der Bildung eines Luftfahrtarchivs Berlin-Brandenburg und fördert dessen Arbeit materiell und ideell. Der Verein arbeitet mit Behörden, Eigentümern, historisch Beteiligten sowie ihren Nachfahren, mit Stiftungen, Museen, Verlagen und anderen Körperschaften zusammen.
3. Der Verein kann Grundstücke und Gegenstände erwerben, um sie im Sinne von § 2.1 einer sinnvollen Nutzung zuzuführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und die Förderung von Heimatkunde und Heimatpflege.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vorstands können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches oder förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder ohne Stimmrecht. Sie haben das Recht, sich öffentlich als Förderer des Vereins auszuweisen.
3. Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Sie sind Mitglieder ohne Stimmrecht.
4. Kooperative Mitglieder, die die Rechtsform eines Vereins haben, sind nicht an den Vereinszweck der GBSL gebunden. Der Satzung der GBSL entgegenstehende Satzungen schließen jedoch eine Mitgliedschaft aus.
5. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge (§58 Abs. 2 BGB). Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Ordentliche Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag. Förder-Mitglieder zahlen einen Förderbeitrag nach Vereinbarung.
6. Ein Verein mit thematisch oder territorial begrenztem Zweck kann sich im Sinne des § 2 der Satzung der GBSL als Untergliederung der GBSL anschließen, sofern er die Bestimmungen der GBSL erfüllt. Einzelheiten dazu sind zwischen den Vorständen der Vereine einvernehmlich schriftlich festzulegen. In diesem Falle sind sie berechtigt, den Vereinsnamen (GBSL) mit dem Zusatz des Ortes zu tragen, an dem der sich anschließende Verein seinen Sitz hat.
7. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich,
 - c) durch Ausschluss. Dieser kann durch den Vorstand erfolgen, wenn
 - ca) ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit dem laufenden Beitrag im Rückstand ist, wobei die zweite Mahnung die Androhung des Ausschlusses beinhalten muss, oder
 - cb) ein Mitglied auf sonstige Weise in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. In diesem Fall ist es vor der Entscheidung persönlich oder schriftlich zu hören. Eine Entscheidung zum Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzusenden.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung (Einberufung)

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr, durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einem Monat schriftlich und unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und von Gründen fordern. Die Einladungsfrist beträgt mindestens einen Monat.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können beratend das Wort nehmen. Kooperative Mitglieder sind durch ein Mitglied ihres Vorstandes vertreten oder durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied.
2. Stimmberechtigte Mitglieder erhalten mit der Einladung zur Mitgliederversammlung eine auf ihren Namen ausgestellte Stimmkarte. Delegierung an ein anderes ordentliches Mitglied ist zulässig. Dabei gilt die Stimmkarte als Vollmacht, wenn sie unter Nennung des Vertreters vom Mitglied unterzeichnet ist. Niemand kann jedoch mehr als drei Stimmen einschließlich der eigenen auf sich vereinigen.
3. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegt insbesondere
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschafts- und Finanzberichtes des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Wahl des Vorstands,
 - f) Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Festsetzung, Höhe und Zahlungsweise von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) sonstige Anträge an die Mitgliederversammlung,
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - k) Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 6 c) der Satzung,
 - l) Wahl des Wahlausschusses,
 - m) Auflösung des Vereins.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugegangen sein. Über eine nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 9 Ziffer 6.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung über jeden Kandidaten einzeln.

4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste und Vertreter von Medien zulassen.
5. Die Mitgliederversammlung ist mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder sowie der durch Stimmkarte vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - sowie weiteren 5-8 Mitgliedern.Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter des Vorsitzenden jeweils allein bzw. durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand ist berechtigt, örtliche Repräsentanten zu ernennen, die die Aufgabe haben, für den Verein bestimmte lokale Interessen wahrzunehmen. Er kann zur Lösung spezieller Aufgaben Arbeitsgruppen bilden, die ihm Beschlussvorschläge unterbreiten und ihn bei deren Verwirklichung unterstützen. Auch ist er berechtigt Mitglieder eines Beirats zur Lösung spezieller Aufgaben heranzuziehen.

§ 11 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt, er bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 3 Wochen einberufen werden. Die Tagesordnung ist vorab mitzuteilen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Sitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Über die Sitzung des Vorstandes, insbesondere über die dort gefassten Beschlüsse, ist Protokoll zu führen, das vom Leiter der Sitzung und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
2. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, solange kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren innerhalb der Frist, in der abgestimmt werden soll, widerspricht.

§ 13 Der Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat benennen. Dieser hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.
2. Mitglieder des Beirats müssen nicht auch Mitglieder des Vereins sein, Sie werden vom Vorstand auf unbestimmte Zeit berufen und können jederzeit von ihm auch wieder abberufen werden.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer haben das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung des Vereins zu prüfen.
2. Die Prüfung muss 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgt sein. Die Kassenprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Ziffer 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den gemeinnützigen Zweck zur Förderung der Kultur oder Förderung von Heimatkunde und Heimatpflege.
3. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder Aufhebung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zum Einverständnis vorzulegen.

Berlin, 08. Juni 2013